AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 13	Datum: 02.11.2026	Ausgabe: 16/2026

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.11.2026	Bekanntmachung des Kreises Borken – Der Landrat - Fachbereich Natur und Umwelt – nach § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrens-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Planfeststellungsbeschluss zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau	2

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:
Nach Bedarf

Bezug:
Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastraße 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.
Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Fabrikstraße 3, 1. OG, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.
Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.
Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

K R E I S B O R K E N
D E R L A N D R A T
Fachbereich Natur und Umwelt

Bekanntmachung nach § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Planfeststellungsbeschluss zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau

Der Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken, hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 02.11.2026 den Plan für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers durch Maßnahmen zur Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau festgestellt.

Der Planungsbereich befindet sich in der Stadt Ahaus, Gemarkung Alstätte, Flur 14-16, diverse Flurstücke und in der Stadt Gronau, Gemarkung Epe, Flur 1, diverse Flurstücke.

Auslage zur Einsicht

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW werden eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 03.11.2026 bis einschließlich 17.11.2026

zur Einsicht in den folgenden Behörden ausgelegt:

1. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, Etage 4D, Zimmer 1436, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags zwischen 8.30 und 16.00 Uhr, freitags 08.30 bis 12.30 Uhr

2. Stadtverwaltung Gronau, Fachdienst Stadtplanung, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Gronau, Grünstiege 64, 48599 Gronau Flur Erdgeschoss, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Stadtverwaltung Ahaus, Zimmer 241, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen im Internet im länderübergreifenden UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de) unter dem Link

https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=a087caf5-0da6-4aca-af69-4f9f2e997480&q=H%C3%BCndfelder%20Moor&toggle_procedure=

eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet im Wesentlichen:

I. Feststellung des Plans

Der von der Biologischen Station Zwillbrock e.V. (BSZ), Zwillbrock 10, 48691 Vreden am 24.10.2024 vorgelegte Plan, zuletzt geändert am 20.10.2026, zur wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers im Rahmen der Wiedervernässung des Hündfelder Moores in Ahaus und Gronau wird gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für NRW (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung umfasst:

1. Die Errichtung von Dämmen zum Anstauen von Wasser
2. Die Abgrabung von hoch liegenden Torfrippen und die Auffüllung von Mulden und Senken
3. Die Anlage von Versickerungsmulden zur Aufteilung der Abflüsse in Grundwasserabfluss und Oberflächenabfluss
4. Das Verfüllen und die Neuanlage von Still- und Fließgewässern
5. Die Verschiebung von Waldflächen durch langsames Absterben und Neuaufwuchs von Moorwald
6. Die Errichtung von Fahrwegen und Lagerflächen für Materialtransport und -lagerung
7. Das Anlegen einer Löschwasserentnahmestelle

Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Planfeststellungsbeschluss ist die Biologische Station Zwillbrock, Zwillbrock 10, 48691 Vreden.

II. Planunterlagen

III. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ist unter Nebenbestimmungen sowie Hinweisen in Bezug auf die Belange

Wasserrecht, Naturschutzrecht, Sicherheit (Brandschutz, Standsicherheit), Archäologie, Landwirtschaft

erteilt worden.

IV. Weitere Entscheidungen

1. Eingeschlossene Zulassungen

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Sie umfasst insbesondere:

a) Zulassung der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG
b) Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG
c) Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von dem Verbot nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für die Durchführung von Gehölzarbeiten ab Ende August
d) Befreiung von den betroffenen Verboten des Landschaftsplanes „Gronau/Ahaus-Nord“ gemäß § 67 BNatSchG
e) Genehmigungen zur Umwandlung und zur Ersatzaufforstung von Wald nach § 39 und § 43 LFoG NRW

2. Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die vorgebrachten Einwendungen, Bedenken der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt hinsichtlich sonstiger Anträge, die im Anhörungsverfahren gestellt wurden.

3. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten (Auslagen, Gebühren) des Verfahrens. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, zu erheben.

Borken, den 02.11.2026

Im Auftrag

Gez.

Bernd Garvert